

Verwaltungsgericht Magdeburg

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss des Präsidiums vom 14. Dezember 2020 in der Fassung des
Beschlusses vom 01. Februar 2021

I. Besetzung der Kammern

A. Berufsrichter

Die Kammern des Verwaltungsgerichts werden wie folgt besetzt:

- 1. Kammer:** VRiVG Zieger (Vorsitzender)⁽¹⁾
Ri'inVG Dr. Furthmann (stellv. Vors.)
RiVG Jostschulte
- 2. Kammer:** VRi'inVG Blaurock (Vorsitzende)
RiVG Morgener (stellv. Vors.)
Ri'inVG Laue
Ri'in Frost zu 0,5 ihrer Arbeitskraft⁽²⁾
Ri Dambeck
- 3. Kammer:** VRiVG Friedrichs (Vorsitzender)
RiVG Hartmann (stellv. Vors.)
RiVG Zehnder
- 4. Kammer:** VRiVG Paschke (Vorsitzender)
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)
Ri'inVG Konvalinka
- 5. Kammer:** PräsvG Engels (Vorsitzender)
RiVG Duczek (stellv. Vors.)
Ri Mager
Ri'in Dr. Sahn
- 6. Kammer:** VRiVG Zieger (Vorsitzender)
RiVG Stöckmann (stellv. Vors.)
Ri'inVG Dr. Heinemann
- 7. Kammer:** VRiVG Semmelhaack (Vorsitzender)
RiVG Waldmann (stellv. Vors.)
Ri'inVG Strobach

⁽¹⁾ ohne Dezernat, die Tätigkeit in der 6. Kammer geht vor

⁽²⁾ die Tätigkeit in der 9. Kammer geht vor

9. Kammer: VPräsVG Haack (Vorsitzender)
RiVG Elias (stellv. Vors.)
Ri'in Frost zu 0,5 ihrer Arbeitskraft
Ri Dr. Heuschmid
Ri'in Eisenträger

Kammer für Disziplinarsachen (15. Kammer):

VRiVG Friedrichs (Vorsitzender)
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)
RiVG Hartmann

**Fachkammern für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen
(16. und 17. Kammer):**

VRiVG Paschke (Vorsitzender)
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)
Ri'inVG Konvalinka

Güterichter:

RiVG Elias und VRi'inVG Blaurock:	4. Kammer jeweils im Wechsel
RiVG Elias:	16. und 17. Kammer
VRiVG Friedrichs:	1. und 5. Kammer
VRiVG Zieger:	3., 7. und 9. Kammer
Ri'inVG Schrammen:	2. und 6. Kammer

B. Vertretung

(1) ¹Ist der Vorsitzende einer Kammer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer, in zweiter Linie durch dessen Stellvertreter und sodann hilfsweise durch den Richter der Vertretungskammer mit der jeweils längeren richterlichen Dienstzeit vertreten. ²Ist ein Beisitzer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so tritt zunächst derjenige Beisitzer der Vertretungskammer ein, der nicht ihr stellvertretender Vorsitzender ist, sodann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Vorsitzende der Vertretungskammer. ³Bei mehreren Beisitzern, die nicht zugleich stellvertretende Vorsitzende sind, vertritt zunächst der dienstjüngere Beisitzer.

(2) ¹Vertretungskammern sind:

für die 1. Kammer - die 2. Kammer,
für die 2. Kammer - die 3. Kammer,
für die 3. Kammer - die 4. Kammer,
für die 4. Kammer (und 16. und 17. Kammer) - die 5. Kammer,
für die 5. Kammer - die 6. Kammer,
für die 6. Kammer - die 7. Kammer,

für die 7. Kammer - die 9. Kammer,
für die 9. Kammer - die 1. Kammer,
für die 15. Kammer - die 9. Kammer.

²Ist auch die Vertretungskammer verhindert, vertritt die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, nach der 9. Kammer die 1. Kammer.

(3) ¹Der Präsident ist von der Vertretung als Beisitzer in anderen Kammern ausgenommen.

²Die Richter, die in mehr als in einer Kammer tätig sind, sind ebenfalls von der Vertretung ausgenommen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sonst keine Vertretung mehr möglich ist. ⁴Satz 2 findet keine Anwendung für die Tätigkeit in den Fachkammern und der Disziplinarkammer.

(4) Die Güterichter vertreten sich wie folgt gegenseitig:

VRi'inVG Blaurock	–	RiVG Elias
Ri'inVG Schrammen	–	VRiVG Zieger
VRiVG Friedrichs	–	Ri'inVG Schrammen

C. Ehrenamtliche Richter

(1) ¹Die ehrenamtlichen Richter (Ehrenamtliche) werden jeweils einer bestimmten Kammer zugeteilt ("Hauptliste"). ²Für die Fälle unvorhergesehener Verhinderungen wird aus den Hauptlisten jeweils eine verkleinerte Liste schnell erreichbarer Ehrenamtlicher ("Hilfsliste") gebildet. ³Diese Übersichten (Haupt- und Hilfslisten) sind Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes.

(2) ¹Zu den Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter auf der Grundlage der jeweiligen Hauptliste herangezogen. ²Dabei ist der auf der Liste jeweils an früherer Stelle aufgeführte ehrenamtliche Richter zu der jeweils früheren Sitzung der Kammer zu laden. ³Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. ⁴Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben worden ist. ⁵Die Sätze 1 - 4 gelten entsprechend, wenn der ehrenamtliche Richter zwei Kammern zugewiesen ist.

(3) ¹Ist ein ehrenamtlicher Richter (rechtlich oder tatsächlich) verhindert, so wird er durch den auf der Hauptliste der Kammer folgenden vertreten, der noch nicht nach Absatz 2 herangezogen worden ist. ²Im Übrigen schließt die Heranziehung zur Vertretung diejenige nach Absatz 2 nicht aus. ³Ist im Fall der Vertretung eine Ersatz-Heranziehung aufgrund der Hauptliste mit Rücksicht auf den Postweg nicht erfolgversprechend, so kann telefonisch aufgrund der Hilfsliste herangezogen werden; für diese gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze wie für die Hauptliste.

(4) ¹Ist im Fall von Vertretungen die Hauptliste der Kammer erschöpft, so wird nach den Grundsätzen des Punktes I.B. auf die entsprechende Liste der Vertretungskammer zurückgegriffen. ²Gleiches gilt für den Fall, dass nach der Hilfsliste herangezogen wird.

II. Zuständigkeit der Kammern

A. Allgemeines

- (1) Die Kammern sind zur Entscheidung über Klagen und Anträge befugt, die zu den in Punkt II. B. aufgeführten Sachgebieten gehören.
- (2) ¹Lässt sich der Streitgegenstand einer Sache beim Eingang nicht bestimmen, so wird die Sache der für "Sonstiges" zuständigen Kammer zugeteilt. ²Sobald sich der Streitgegenstand bestimmen lässt, wird die Sache an die zuständige Kammer abgegeben.

B. Allgemeine Verfahren und Asylverfahren

- (1) ¹Die Zuteilung der allgemeinen Streitverfahren erfolgt nach Sachgebieten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem „Katalog der Sachgebietsschlüssel“, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist. ²Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach dem AsylG (nachfolgend "Asylverfahren") verteilt sich auf die Kammern nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) ¹Für „Asylverfahren Afghanistan“, „Verfahren nach §§ 29, 34a AsylG Griechenland" und „Verfahren nach §§ 29, 34a AsylG Italien“ besteht jeweils ein zentrales Eingangsregister, in welchem die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine laufende Nummer erhalten. ²Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet der erste Buchstabe des ersten in der Klageschrift genannten Namensbestandteiles in alphabetischer Reihenfolge. ³Die B-Verfahren folgen dem jeweiligen Klageverfahren und werden dann nicht gesondert in der zentralen Eingangsliste erfasst.
- (3) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 13 14, 13 15, 13 24, 13 25, 13 34, 13 35, 13 44, und 13 45 gehen auf die 5. Kammer über.
- (4) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes 06 00 betreffend die Landeshauptstadt Magdeburg gehen auf die 9. Kammer über.
- (5) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00, 23 00 betreffend das Herkunftsland Syrien gehen auf die 9. Kammer über.
- (6) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 10, 19 10, 20 00, 21 00 betreffend Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Estland, Lettland und Litauen, gehen auf die 3. Kammer über.
- (7) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00 und 23 00 betreffend Personen aus den Herkunftsländern Marokko und Algerien gehen auf die 2. Kammer über.

- (8) Die in der 8. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00 und 23 00 betreffend Personen aus den Herkunftsländern Eritrea, Äthiopien und Sierra Leone gehen auf die 6. Kammer über.
- (9) Die in der 8. Kammer anhängigen D-Verfahren gehen auf die 9. Kammer über.
- (10) Die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes 10 00 (Umweltrecht, ohne Sachgebiete 10 10, 10 21, 10 30, 10 40, 10 50, ohne Gewässerunterhaltungsbeiträge einschließlich Umlagen) gehen auf die 4. Kammer über.
- (11) Die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes 06 00 betreffend der Landkreise Stendal und Salzlandkreis gehen auf die 9. Kammer über.
- (12) Unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 2 bis 11 ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

1. Kammer:

Sachgebiete

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne Sachgebiete 05 26 und 05 70) einschl. Ausübung des Hausrechts

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Gambia, Ghana, Guinea, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tunesien und Westsahara

1810, 1910, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

2. Kammer:

Sachgebiete

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

11 00 Abgabenrecht (soweit nicht anderen Kammern zugewiesen)

11 20 Straßenreinigungsgebühren

11 31 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB

11 32 Straßenausbaubeiträge (ohne Anschlussbeiträge)

13 50 Wehrpflichtrecht

17 00 Sonstiges (ohne Sachgebiete 17 10, 17 20, 17 30), soweit nicht der 6. Kammer zugewiesen

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afrika, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen; Amerika, Iran

1810, 1910, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregeln, betreffend die Zielstaaten Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Slowenien und Kroatien

06 00 aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht der 9. Kammer zugewiesen sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

3. Kammer:

Sachgebiete

04 00 Wirtschaftsverwaltungsrecht pp. (einschließlich Streitigkeiten über Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen oder deren Aufnahme in einen kommunalen Pflegestrukturplan nach dem PflegeV-AG und Zuwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung, auch soweit sie nicht die Förderung der gewerblichen Wirtschaft betreffen, es sei denn, sie beruhen auf spezialgesetzlicher Grundlage)

05 10, 05 12 Versammlungsrecht einschließlich der Streitigkeiten über polizeiliche Maßnahmen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Versammlungen

05 70 Lotterierecht (einschl. sonstiges Glücksspielrecht)

10 10 Berg- und Energierecht pp.

10 50 Recht der Gentechnik

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

17 10, 17 20 Justizverwaltungsrecht, Archivrecht

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: ehemalige UdSSR und Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro

1810, 1910, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten Polen, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Estland, Lettland und Litauen

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

4. Kammer:

Sachgebiete

09 00 Raumordnung pp.

10 00 Umweltrecht (ohne Sachgebiete 10 10, 10 21, 10 30, 10 40, 10 50, ohne Gewässerunterhaltungsbeiträge einschließlich Umlagen)

10 21 Immissionsschutzrecht

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Irak, Kuwait, Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

1810, 1910, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Griechenland: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

5. Kammer:

Sachgebiete

13 00 Öffentliches Dienstrecht (ohne SG 1350, 1380, 1390)

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters, Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Sri Lanka; „Rest der Welt“, soweit nicht die anderen Kammern zuständig sind

1810, 1910, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregeln, betreffend die Zielstaaten, die nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

6. Kammer:

Sachgebiete

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung

10 70 Umweltinformationsgesetz

15 00, 16 00 Sozialrecht pp.

17 00 Informationszugangsgesetz sowie Verbraucherinformationsgesetz

17 30 Informationsfreiheitsgesetz

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Kosovo, Nigeria, Serbien, Somalia, Äthiopien, Eritrea und Sierra Leone

1810, 1910, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregeln, betreffend den Zielstaat Italien: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

7. Kammer:

Sachgebiete

02 00 Kultusrecht pp. (ohne Sachgebiet 02 50) einschließlich Berufungsverfahren nach §§ 35 ff. HSG LSA

03 00 Numerus-Clausus-Verfahren

11 20 Gebühren, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Burkina Faso, Kambodscha, Kamerun, Laos, Nepal, Vietnam, Türkei

1810, 1910, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Italien: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

9. Kammer:

Sachgebiete

05 26 Tierschutzrecht

01 00 Juristische Personen pp.

10 30 Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht

11 21, 11 32, 11 40, 11 70 Leitungsgebundene Gebühren, Kleininleiterabgaben, Anschlussbeiträge, Grundstücksanschlusskosten und Anschluss- und Benutzungszwang

11 50 Gewässerunterhaltungsbeiträge (einschließlich der betr. Umlagen und Mehrkosten)

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Ägypten, Jordanien, Israel, Saudi-Arabien, Libanon; Syrien

1810, 1910, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend den Zielstaat Griechenland: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

06 00 aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten betreffend die Landeshauptstadt Magdeburg sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

15. Kammer (Kammer für Disziplinarsachen):

Sachgebiete

14 10, 14 20 Disziplinarrecht

16. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

13 81, 13 90 Bundespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG

17. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

13 82, 13 90 Landespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach 53 Abs. 1 Satz 2 RiG-LSA

(13) Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der zuvor aufgeführten Sachgebiete:

- a. Kosten des Verfahrens,
- b. Verwaltungsvollstreckung (auch Pfändungs- und Einziehungsverfügungen),
- c. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
- d. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

(14) ¹Nach Abschluss eines Rechtsstreits (Datum des Urteils, Beschlusses, Vergleichs) ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die für die Entscheidung der Hauptsache zuständig wäre. ²Dies gilt nicht für Nebenentscheidungen (z. B. Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe, Beschlüsse über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren etc.). ³Als Folgeverfahren gelten auch solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.

(15) Rechtshilfeersuchen werden von der für das Sachgebiet zuständigen Kammer erledigt.

(16) ¹Sind für eine Streitsache bzw. für Asylverfahren mehrere Kammern zuständig und kann in der Sache nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren

Sachgebiet den Schwerpunkt bildet. ²Bei Geldleistungen ist hierbei im Zweifel auf die Höhe der Beträge abzustellen. ³Die Zuständigkeit für das Sachgebiet 1700 (Sonstiges) betrifft unbenannte Sachgebiete. ⁴Diese Zuständigkeit greift nur ein, wenn sich ein Verfahren auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe (Annex) einem bestimmten Sachgebiet zuordnen lässt.

- (17) ¹Für die Asylverfahren und ausländerrechtlichen Verfahren von Staatenlosen ist die Kammer zuständig, bei welcher die asylrechtliche Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. ²Bei einer vom Bundesamt angenommenen ungeklärten Staatsangehörigkeit ist diejenige Kammer zuständig, welche das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; lautet die Abschiebungsandrohung nicht auf ein bestimmtes Land oder ist eine solche nicht erlassen, so gilt Satz 1 entsprechend. ³Ist sowohl die Staatsangehörigkeit als auch der letzte Aufenthaltsort des Betreffenden ungeklärt, so ist diejenige Kammer zuständig, welcher die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende geltend macht.
- (18) ¹In Verfahren gegen eine den Asylbewerber betreffende Maßnahme der Ausländerbehörde sind die Asylfachkammern zuständig, wenn feststeht, dass die Maßnahme den Vollzug einer vom Bundesamt angedrohten oder angeordneten Abschiebung darstellt. ²Im Umkehrschluss gilt die Vermutung, dass es sich um eine aufenthaltsrechtliche Streitigkeit handelt, soweit nicht feststeht, aus welchen Gründen die aufenthaltsbeendende Maßnahme getroffen wurde.
- (19) Die Regelung der Zuständigkeit für Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, geht der Regelung zur Personen aus den benannten Herkunftstaaten/Staatenlosen/ungeklärter Staatsangehörigkeit vor.
- (20) ¹Verfahren im Sachzusammenhang werden der Kammer zugewiesen, bei der das erste im Zusammenhang stehende Verfahren anhängig gewesen ist. ²Sachzusammenhang besteht
- a. bei Identität des Streitgegenstandes,
 - b. im Asylrecht zwischen Asylverfahren der Familienangehörigen (§ 26 AsylG) sowie bei Personenidentität zwischen Asyl- und Zuweisungs- (bzw. Umverteilungs-) Streitigkeiten und bei Folgeanträgen i. S. d. § 71 AsylG.

³Ein Verfahren vermittelt keinen Sachzusammenhang mehr, wenn nach der die Instanz abschließenden Entscheidung, dem Vergleich, der Kostenentscheidung oder einer sonstigen Erledigung - gerechnet nach dem Datum der jeweiligen Beendigung - 6 Monate vergangen sind. ⁴Die Sachzusammenhangsregelung ist nicht anwendbar, wenn aufgrund eines neuen Geschäftsverteilungsplans eine Zuständigkeit der „Altkammer“ für das betreffende Sachgebiet/Herkunftsland nicht mehr besteht. ⁵Im Übrigen ist es für den Ablauf der Sechsmonatsfrist unerheblich, wenn sich die Existenz eines - ursprünglich - Sachzusammenhang vermittelnden Verfahrens erst später herausstellt. ⁶Die Sätze 1 - 5 finden keine

Anwendung, wenn Bestände ohne Eingangszuständigkeit auf eine andere Kammer übergehen.

- (21) ¹Bei Streitigkeiten um die Erhebung von Abgaben gilt Folgendes: ²Ist Grundlage für die Abgabe eine spezialgesetzliche Vorschrift, so entscheidet die nach dem jeweiligen Grundbescheid sachnähere Kammer (auch) über die abgabenrechtlichen Fragen. ³Streitigkeiten über kommunale Abgaben aufgrund einer - isolierten - Satzung unterfallen dem Sachgebiet 11 00.

III. Schlussbestimmungen

A. Präsidiumsvorbehalt

- (1) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines/einer der Kammervorsitzenden, wenn in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes die Kammer, bei welcher die Sache eingetragen ist, ihre Zuständigkeit verneint oder die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt. ²Der Antrag ist nur innerhalb von 6 Monaten seit Eingang des Verfahrens bei der betreffenden Kammer zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren eingetragen war.
- (3) ¹In Eilfällen kann der Präsident unter den Voraussetzungen des § 21 i Abs. 2 GVG vorab entscheiden. ²Er legt seine Entscheidung unverzüglich dem Präsidium vor, das endgültig befindet.
- (4) ¹Der Antrag in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist über den Präsidenten an das Präsidium zu richten. ²In dem Antrag soll der Gegenstand des Verfahrens kurz beschrieben, die streitige Frage aufgezeigt und eine Begründung gegeben werden, weshalb die eigene Zuständigkeit nicht besteht oder mehrere Zuständigkeiten denkbar sind. ³Die Kammer, bei welcher die Sache zunächst eingetragen ist, ist für unaufschiebbare Maßnahmen auch dann zuständig, wenn der Antrag nach Absätzen 1 und 2 gestellt ist, bis die Zuständigkeit durch das Präsidium entschieden worden ist.

B. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Magdeburg, den 14. Dezember 2020

(Engels)

(Dr. Heinemann)

(Blaurock)

(Schrammen)

(Semmelhaack)

(Zieger)

(Zehnder)

Katalog der Sachgebietsschlüssel

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

01 10 Parlamentsrecht

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

01 30 Parteienrecht

01 40 Kommunalrecht

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften

01 42 Kommunalaufsichtsrecht

01 43 Kommunalwahlrecht

01 44 Finanzausgleich

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht

01 50 Sparkassenrecht

01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

02 10 Schulrecht

02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen

02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben

02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen

02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)

02 30 Wissenschaft und Kunst

02 40 Film- und Presserecht

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung

02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

02 80 Sport

03 00 Numerus-clausus-Verfahren

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängen den Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgaberecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975

04 14 Vergaberecht

04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)

04 21 Gewerbeordnung

04 22 Handwerksrecht

04 23 Gaststättenrecht

04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)

04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung

04 32 Weinrecht

04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

- einschl. Abgaberecht der berufsständischen Körperschaften

- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430)

04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßen recht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)

04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht

- 04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
 - 05 10 Polizeirecht
 - 05 11 Waffenrecht
 - 05 12 Versammlungsrecht
 - 05 20 Ordnungsrecht
 - 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
 - 05 22 Obdachlosenrecht
 - 05 23 Vereinsrecht
 - 05 24 Sammlungsrecht
 - 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
 - 05 26 Tierschutz
 - 05 30 Personenordnungsrecht
 - 05 31 Namensrecht
 - 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
 - 05 33 Melderecht
 - 05 34 Pass- und Ausweisrecht
 - 05 35 Datenschutzrecht
 - 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
 - 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
 - 05 41 Lebensmittelrecht
 - 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
 - 05 50 Verkehrsrecht
 - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
 - 05 52 Personenbeförderungsrecht
 - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
 - 05 54 Luftverkehrsrecht
 - 05 55 Wasserverkehrsrecht
 - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
 - 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
 - 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung

- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 05 70 Lotterierecht
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 06 00 Ausländerrecht
- 09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung
 - 09 10 Raumordnung, Landesplanung
 - 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
 - 09 30 Siedlungsrecht
 - 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
 - 09 32 Kleingartenrecht
 - 09 33 Kleinsiedlungsrecht
 - 09 34 Heimstättenrecht
 - 09 40 Denkmalschutz
 - 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht
 - 09 60 Enteignungsrecht
 - 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 - 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
 - 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 - 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
 - 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
 - 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
 - 09 90 Recht der Außenwerbung
- 10 00 Umweltrecht
 - 10 10 Berg- und Energierecht
 - 10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
 - 10 12 Energierecht
 - 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht
 - 10 20 Umweltschutz
 - 10 21 Immissionsschutzrecht
 - 10 22 Abfallbeseitigungsrecht

10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht

10 30 Wasserrecht

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßen recht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

10 50 Recht der Gentechnik

10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

11 00 Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

- ohne hochschulrechtliche Abgaben

- ohne Sondernutzungsgebühr

11 10 Steuern

11 11 Kommunale Steuern

11 12 Kirchensteuer

11 20 Gebühren

11 21 Benutzungsgebührenrecht

11 22 Verwaltungsgebührenrecht

11 30 Beiträge

11 31 Erschließungsbeiträge

11 32 Ausbaubeiträge

11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten

11 50 Ausgleichsabgaben

11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften

11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

12 10 Recht der offenen Vermögensfragen

12 11 Rückübertragungsrecht

12 12 Investitionsrecht

12 13 Vermögenszuordnungsrecht

12 14 Treuhandrecht

- 12 15 Entschädigungsrecht
 - 12 16 Ausgleichsleistungsrecht
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht
 - 12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
 - 12 22 Berufliche Rehabilitierung
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 13 10 Recht der Bundesbeamten
 - 13 11 Laufbahnprüfungen
 - 13 12 Beförderungen
 - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 14 Besoldung und Versorgung
 - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 20 Soldatenrecht
 - 13 21 Laufbahnprüfungen
 - 13 22 Beförderungen
 - 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
 - 13 24 Besoldung und Versorgung
 - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 30 Recht der Landesbeamten
 - 13 31 Laufbahnprüfungen
 - 13 32 Beförderungen
 - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 34 Besoldung und Versorgung
 - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 40 Recht der Richter
 - 13 42 Beförderungen
 - 13 43 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 44 Besoldung und Versorgung
 - 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 13 52 Recht des Zivildienstes
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 71 Härtefonds für nicht jüdische Verfolgte des NS Regimes
- 13 80 Personalvertretungsrecht
- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes
- 13 82 Personalvertretungsrecht der Länder
- 13 90 Recht der Richtervertretungen
- 14 00 Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren
- 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten
- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten
- 14 30 Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 04 60)
- 15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
 - 15 10 Wohngeldrecht
 - 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 - 15 21 Schwerbehindertenrecht
 - 15 22 Kriegsopferfürsorgerecht
 - 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
 - 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 - 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
 - 15 26 Heizkostenzuschussrecht
 - 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
 - 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
 - 15 40 Jugendschutzrecht
 - 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
 - 15 60 Kriegsfolgenrecht
 - 15 61 Lastenausgleichsrecht
 - 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)
 - 16 10 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohn-
geld)
 - 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 1700 Sonstiges
 - 17 10 Justizverwaltungsrecht
 - 17 20 Archivrecht
 - 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buch-
stabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)
AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

